

Satzung des „Heimatkundeverein Rothmühl“ (HVR)

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 18.08.1973 in Hallgarten

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

Der Name lautet: Heimatkundeverein Rothmühl (HVR).

Der Verein hat seinen Sitz in 6229 Hallgarten/Rheingau.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein will die ehemaligen Bewohner von Rothmühl im Schönhengstgau und aus den Nachbarorten zusammenfassen ohne Rücksicht auf deren parteipolitische, weltanschauliche oder konfessionelle Einstellung.

Der Verein erstrebt die Erhaltung und den Ausbau guter nachbarschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen dieser Personen untereinander und zu den Bewohnern ihrer jetzigen Wohnorte.

Dies wird angestrebt durch Organisation von

- a) Treffen
- b) Zusammenkünften und
- c) kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein bemüht sich um die Sammlung, Erhaltung und Pflege heimatlichen Kulturgutes.

- a) Sammlung und Beschreibung dinglicher Kulturgüter
- b) Aufzeichnung und Bewahrung ideeller Kulturgüter
- c) Aufzeichnung und Pflege heimatlichen Brauchtums
- d) Konservierung heimatlicher Mundart auf Tonband
- e) Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse über die Heimat und deren Kulturgüter.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder über 18 Jahre alt werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Außerordentliche Mitglieder des Vereines können Vereinigungen werden.
2. Ebenso kann der Heimatkundeverein Rothmühl Mitglied bei anderen Vereinigungen werden

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich um die Verwirklichung der Ziele des Vereines besonders verdient gemacht hat. Eine Mitwirkung an den Vereinsgeschäften kommt dem Ehrenmitglied nicht zu.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.
2. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
3. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand von sich aus oder auf Antrag.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Der Ausschluss kann bei schwerem Verstoß des Mitgliedes gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereines und bei grober Vernachlässigung der durch den Beitritt übernommenen Pflichten durch den Vorstand beschlossen werden, wenn eine Bereinigung im Wege von Verhandlungen nicht erreicht wurde.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied unter Einhaltung der Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet endgültig.
4. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen, das satzungsgemäß vorgesehene Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr gleich.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tagt alljährlich spätestens Ende August, sonst nach Bedarf. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
3. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens drei Wochen vorher durch öffentlichen Anschlag oder in einer Zeitung bekanntgemacht worden ist, gleichgültig wie viele Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Beisitzer.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vermögen des Vereines.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab über seine Geschäftsführung.
5. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 15 Vereinsamt

Jedes Vereinsamt ist an die Person gebunden. Die daraus abzuleitenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

§ 16 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 17 Wahlen und Beschlüsse

1. Abstimmungen erfolgen offen; auf Antrag geheim. Alle Wahlen werden mit Stimmzetteln vorgenommen. Wird kein Einspruch erhoben, können Wahlen auch durch Zuruf erfolgen.
2. Mitglieder, deren persönliche Belange von der Abstimmung betroffen werden, stimmen nicht mit.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Ein Antrag ist angenommen und zum Beschluss erhoben, wenn mehr Stimmen für ihn als gegen ihn abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden weder für noch gegen den Antrag gezählt.

§ 18 Beschlussniederschrift

1. Über jede Sitzung eines Organs ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen.
2. In die Beschlussniederschrift ist Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Organs, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Namen der Wahlbewerber und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen.
3. Die Beschlussniederschrift ist von dem Vorsitzenden des Organs und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.
4. Die Beschlussniederschrift ist von dem beschließenden Organ zu genehmigen.

§ 19 Gemeinnützigkeit

Das Vermögen des Vereines, das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten bleibt, darf nur einer steuerbegünstigten Organisation zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zugute kommen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens; dies gem. § 19 (Gemeinnützigkeit).